

Merkblatt Vermeidung der Nachrichtenlosigkeit

Seit Februar 2000 gelten die «Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken». Diese haben das Ziel, durch organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass der Kontakt zwischen Kunde und Bank erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt werden kann.

Damit Vermögenswerte seitens der Kunden oder ihren Erben nicht gänzlich in Vergessenheit geraten, ist die Volksbank AG auf Ihre Mit Hilfe angewiesen. Folgende Ratschläge sind hierfür hilfreich.

Adress- und Namensänderungen

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn die von der Volksbank AG verwendete Anschrift nicht mehr zutrifft, z. B. infolge eines Umzugs oder einer Heirat.

Informieren Sie die Volksbank AG, wenn Sie für längere Zeit verreisen und Ihre Post von der Bank an eine Drittperson zugestellt oder vorübergehend zurückbehalten werden soll.

Information gegenüber Dritten

Eine Möglichkeit zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings kann die Bank einer solchen Person nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich ermächtigt worden ist.

Massnahmen im Falle von Nachrichtenlosigkeit auf Seiten der Bank

Sobald die Volksbank AG feststellt, dass die versendete Post an einen Kunden nicht mehr zustellbar ist, versucht sie die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Sie kann auch Drittpersonen mit den Recherchen beauftragen. Um das Bankgeheimnis zu wahren, unterstehen selbstverständlich auch diese Personen, wie die Bankangestellten selbst, der Geheimhaltungspflicht.

Massnahmen bei Nachrichtenlosigkeit

Verlaufen die Nachforschungen der Bank erfolglos oder ist die Kontaktnahme mit einem Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, ist die Volksbank AG verpflichtet, die betroffenen Vermögenswerte bankintern zu kennzeichnen und diese anschliessend der zentralen Anlaufstelle

(SIX SAG) für die Suche von nachrichtenlosen Vermögenswerten zu melden. Die Vermögenswerte werden in einer Datenbank abgespeichert, welche über den Schweizerischen Bankombudsman abgefragt werden kann. Die Verantwortlichen der Anlaufstelle unterstehen ebenfalls der Geheimhaltungspflicht.

www.bankingombudsman.ch

Rechte im Fall von Nachrichtenlosigkeit

Die Rechte der Kunden bleiben auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit gewahrt. Von den vertraglichen Regelungen wird nur dann abgewichen, wenn die Volksbank AG davon ausgeht, dass sie im Interesse des Kunden handelt. So können beispielsweise Kontokorrent- und ähnliche Guthaben in Anlagen mit konservativem Risikoprofil wie Sparkonti, Kassenobligationen oder Obligationen-Anlagefondsanteile überführt werden. Dies gilt auch für Verwaltungsaufträge, soweit das festgelegte Anlageziel nicht den offensichtlichen Interessen des Kunden widerspricht.

Nachrichtenlos gewordene Vermögen gehen somit nicht in das Eigentum der Volksbank AG über.

Kosten

Die von der Volksbank AG üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit. Die entstandenen Spesen für die Behandlung von nachrichtenlosen Vermögen werden dem Kunden belastet. Den Umfang solcher Nachforschungen wird die Volksbank AG nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach Massgabe der infragestehenden Vermögenswerte ausrichten.

Das Vertragsverhältnis bleibt bestehen. Ausnahmen ergeben sich, wenn die Gebühren mit dem Guthaben nicht mehr gedeckt oder die Forderungen gegenüber dem Kunden, beispielsweise aus Krediten, nicht mehr bezahlt werden.